



# § Satzung §

# Inhaltsverzeichnis

## § Satzung §

§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Beiträge .....	5
§ 8 Geschäftsjahr .....	5
§ 9 Organe des Vereins .....	5
§ 10 Mitgliederversammlung .....	6
§ 11 Vorstand .....	7
§ 12 Abteilungen .....	8
§ 13 Jugend des Vereins .....	9
§ 14 Kassenprüfung .....	10
§ 15 Auflösung des Vereins .....	10

## § Anhang zur Satzung §

Betragsordnung .....	11
Beitragschlüssel .....	11

## § Jugendordnung §

§ 1 Aufgaben und Pflichten .....	12
§ 2 Jugendvorstand .....	13
§ 3 Aufgaben des Jugendvorstandes & der Jugendmitgliederversammlung .....	13

# § Satzung §

## § 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1922 gegründete Verein führt den Namen VfL Hörste-Garfeln 1922.
2. Der Sitz des Vereins ist Lippstadt, Ortsteil Hörste und Garfeln
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lippstadt unter der Register-Nr. VR363 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie deren Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder (Aktiv und Passiv), sowie Ehrenmitglieder.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
3. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Hauptvorstand mit beratendem Stimmrecht an.

4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zu Mitgliederversammlungen (persönlich) einzuladen

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod
  - b. durch den Austritt des Mitgliedes
  - c. durch den Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Gezahlte Beiträge (ggf. die Aufnahme-Gebühr oder Umlagen) werden nicht zurückerstattet.

4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich wenn ein Mitglied auch nach 2-maliger erfolgloser, schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag oder Aufnahmegebühr (oder ggf. die Umlage) nicht bezahlt hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung der Vorstand.

## **§ 7 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines Betrags befreit.
3. Alles Weitere regelt die anliegende Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. Vorstand
  - c. Abteilungsvorstände
  - d. Abteilungsversammlungen
  - e. Jugendversammlung

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung und zwar durch Bekanntgabe in der Öffentlichen Tageszeitung „DER PATRIOT“.
4. Auf Anträge zur Satzungsänderung ist in der Einladung stets Hinzuweisen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
6. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Jedem Volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Abgestimmt wird per Handzeichen.
11. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie sämtliche gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
12. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit. Diese gilt für alle Versammlungen und Organe des Vereins.
13. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes
  - c. Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
  - d. Entgegennahme der Kassenberichte der Abteilungen

- e. Entgegennahme des Berichtes der Jugendabteilung
- f. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- g. Entlastung des Vorstandes
- h. Wahl des Vorstandes
- i. Bestätigung des Jugendvorstandes
- j. Wahl der Kassenprüfer
- k. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.
- l. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassierer
  - d. dem stellvertretenden Kassierer
  - e. dem Geschäftsführer
  - f. dem stellvertretenden Geschäftsführer
  - g. dem Vereinsjugendleiter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch dessen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters wird durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt.
  - a. Die Personen zu 1a, 1d und 1f in Jahren mit ungerader Endzahl.
  - b. Die Personen zu 1b, 1c und 1e in Jahren mit gerader Endzahl.
4. Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendmitgliederversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit, die Stimme des Vorsitzenden.
7. Von allen Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. Eine Kopie erhalten alle Abteilungsvorstände innerhalb von 14 Tagen.
8. Der Vorstand hat das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und deren Unterabteilung bestimmend teilzunehmen. Der 1. Vorsitzende ist hierzu einzuladen.

## **§ 12 Abteilungen**

1. Der Verein kann sich in Abteilungen organisieren. Die Abteilungen bilden sich durch eine Gründungsversammlung mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes.
2. Die Abteilungen werden von dem Abteilungsvorstand geführt. Dieser wird in der Abteilungsmitgliederversammlung gewählt.
3. Die Abteilungen können eigene Ordnungen aufstellen, die jedoch keine Bestimmungen enthalten dürfen, die der Vereinssatzung widersprechen. Der Erlass oder die Änderung einer Abteilungsordnung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Abteilungen.
4. Die Abteilungen verwalten sich nach Maßgabe der Vereinsatzung, der Satzung des Verbandes, dem die Abteilung angehört und der von der Abteilung errichteten Ordnung selbst.
5. Die Abteilungen, die eigene Kassen führen, sind für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwaltung der ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel und Sachzuwendungen verantwortlich,

6. Über Einzel-Rechtsgeschäfte von mehr als 1000€ und Kontoüberziehung von mehr als 250€, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten ist unverzüglich der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.
7. Die Abteilungen sind berechtigt Unterabteilungen zu gründen
8. Alle Mitglieder einer Unterabteilung müssen dem VfL Hörste-Garfeln angehören.
9. Die Gründung oder die Auflösung einer Unterabteilung bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
10. Als selbstverantwortliche Abteilungen gelten auch die gemäß Jugendordnung geführten Jugendabteilungen des Vereins.
11. Die Vorstandswahlen der Abteilungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
12. Der Abteilungsvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Abteilungsvorstandes. Er ist verpflichtet, den Abteilungsvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vereinsmitglieder verlangt wird.
13. Die Abteilungsvorstände sind beschlussfähig, wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
14. Von allen Abteilungsverfassungen und von den Vorstandsversammlungen der Abteilungen ist ein Protokoll zu führen. Eine Kopie der Protokolle erhält der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 14 Tagen.

### **§ 13 Jugend des Vereins**

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihres zufließenden Mittels.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschläge der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wird als Anhang geführt, ist aber nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung wird jeweils ein Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren Neu gewählt.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Vereinsauflösung, eine Namensänderung oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ erfolgen.
2. Diese Versammlung kann einen entsprechenden Beschluss nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder fassen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem LSB (Landes-Sport-Bund) zu.
4. Als Liquidator werden der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt.

# § Anhang zur Satzung §

## Beitragsordnung

1. Die Abteilungen können nach Genehmigung durch den Vorstand höhere Abteilungsbeiträge in den jeweiligen Abteilungsversammlungen beschließen.
2. Höhere Abteilungsbeiträge sind Beitrags-Sonderleistungen. Diese gehen ohne Abzug an die Abteilungen.
3. Die Gewährung von Beitragsmäßigungen im Einzelfall liegt im Ermessen des Vorstandes.
4. Beträge werden in den ersten beiden Quartalen per Bankeinzug abgebucht.
5. Die Mindestbeiträge werden durch den LSB und die Verbände, denen die Abteilungen des Vereins angehören, vorgegeben.
6. Die Mindestbeiträge müssen erhoben werden um förderungswürdig und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung zu bleiben.
7. Der zurzeit gültige Beitragsschlüssel wird ebenfalls als Anhang aufgeführt, ist aber nicht Bestandteil dieser Satzung.

## Beitragschlüssel

Hauptvorstand	
Ehrenmitglieder	frei
Rentner	frei
Erwachsene	13,00 €
Fördermitglieder	40,00 €
Jugendliche	frei
<b>Abbuchungsmonat</b>	<b>März</b>

  

Abteilungsbeiträge	Breitensport	Fußball	Tennis	Volleyball
Ehrenmitglieder	Nicht vorhanden	frei	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden
Rentner	18,00 €	19,50 €	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden
Erwachsene Aktiv	18,00 €	26,00 €	65,00 €	18,00 €
Erwachsene Passiv	18,00 €	26,00 €	26,00 €	12,00 €
Jugendliche bis 15 J.	25,00 €	25,00 €	26,00 €	25,00 €
Jugendliche bis 18 J.	25,00 €	25,00 €	38,00 €	25,00 €
Schiedsrichter / Übungsleiter	frei	frei	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden
<b>Abbuchungsmonat</b>	<b>Juni</b>	<b>April</b>	<b>März</b>	<b>Mai</b>

# § Jugendordnung §

Die Jugendordnung beinhaltet alle Paragraphen der Satzung des VfL Hörste-Garfeln 1922 e.V. . Zusätzlich die hier aufgeführten Paragraphen.

## § 1 Aufgaben und Pflichten

1. Die Jugendabteilung ist eine eigenständige Unterabteilung des VfL Hörste-Garfeln 1922 e.V. .
2. Die Jugendabteilung fördert den Sport und die Allgemeinbildung der Jugendlichen des Vereins.
3. Die Jugendabteilung koordiniert und unterstützt die Arbeit in den Jugendabteilungen der einzelnen Abteilungen.
4. Die Jugendabteilung führt keine eigene Mitgliederverwaltung und keine eigene Kasse.
5. Für den Fall, dass die Jugendabteilung Gelder benötigt, so werden die entsprechenden Kosten anteilmäßig auf die einzelnen Jugendabteilungen verteilt
6. Jede Abteilung, die Jugendarbeit macht und hierfür Zuschüsse beantragt oder bekommt, hat die Pflicht eine eigenständige Jugendabteilung zu gründen und eine Jugendordnung für die Abteilung zu erstellen und zu verabschieden.
7. Die Bestimmung, wer Jugendlicher ist und wann ein Mitglied Senior wird, ist in den Jugendordnungen der einzelnen Abteilungen zu regeln.
8. Mitglieder, die auf Grund der Jugendordnung einer Abteilung als Jugendliche gelten, haben Stimmrecht bei der Jugendmitgliederversammlung des Gesamtvereins.
9. Jugendliche können auf der Jugendmitgliederversammlung von einem Erziehungsberechtigten vertreten werden. Die Erziehungsberechtigten haben bei der Jugendmitgliederversammlung ein Stimmrecht, jedoch nur mit einer Stimme pro Person, auch wenn Sie mehrere Jugendliche vertreten.

10. Die Mitgliederversammlung und die Kassen werden von den Jugendvorständen der einzelnen Abteilungen selbstständig geführt, nach den Vorgaben des Vorstandes dem die Abteilung angeschlossen ist unter der Berücksichtigung der LSB Vorgaben.

## **§ 2 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
  - a. Dem Vereinsjugendleiter
  - b. Den Leitern / Leiterinnen der einzelnen Abteilungen
2. Der Vereinsjugendleiter wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Jugendmitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Jugendlichen des Vereins beim Hauptvorstand.
4. Die Ergebnisse der Wahlen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 3 Aufgaben des Jugendvorstandes & der Jugendmitgliederversammlung**

1. Alle Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit bei der Jugendmitgliederversammlung.
3. Die Entscheidungen in Bezug auf den Jugendvorstand, oder die Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Jugendmitgliederversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt.